

Das Schiedsamt der Stadt Overath informiert

Regelungen der Räum- und Streupflicht bei Eis und Schnee

Wann muss in Overath geräumt werden und in welchem Umfang?

In der Zeit von **7:00 bis 19:00 Uhr** gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind **werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages** zu beseitigen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Rad- und/oder Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Rad- und/oder Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken, Auffahrten, Durchgängen und Garagenzugängen dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. (aus der Ortssatzung der Stadt Overath). Geeignet als Streumittel sind **Rollsplitt, Granulate und Sand**.

Entfällt die Räum- und Streupflicht wegen beruflicher Abwesenheit oder Krankheit?

Berufliche Abwesenheit oder Krankheit **entbinden nicht** von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber nicht in der Lage, seiner Streupflicht nachzukommen, muss er rechtzeitig dafür sorgen, dass eine andere Person oder eine private Räumfirma seine Verpflichtung übernimmt.

Was tun bei Blitzeis oder Dauerschneefall?

Die Schnee-Räum- und Streupflicht besteht erst bei einsetzendem Schneefall bzw. bei einer konkreten Glatteisgefahr. Vorsorgemaßnahmen gegen Schneeglätte oder drohende Vereisung müssen nicht getroffen werden. Die Schneeabseicherungspflicht setzt **unmittelbar nach Beendigung des Schneefalles** ein, bei Dauerschneefall besteht die Räum- und Streupflicht auch während des Schneefalles, das heißt, dass zwischendurch ebenfalls geräumt werden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Streugut seine Wirkung verloren hat. Die Streupflicht entfällt nach der allgemeinen Rechtsauffassung nur dann, wenn das Streuen auf die Beseitigung der Eisglätte keinen Einfluss mehr hat und somit zwecklos ist. Gegebenenfalls müssen bei starkem Schneefall auch Sicherungsmaßnahmen gegen Dachlawinen ergriffen werden (z.B. Schneefanggitter und Warnschilder).

Das Schiedsamt ist dem
Rathaus Overath untergeordnet:

www.overath.de/schiedsamt.aspx

Nützlich und informativ ist auch das Internet
Portal JUSTIZ-online mit seinem Bürgerservice:

www.justiz.nrw/



Anette Kühnel
Schiedsfrau
Telefon: 0 22 04 7 41 84
Email: anette.kuehnel@schiedsfrau.de

Kerstin Wester
Stellvertretende Schiedsfrau
Telefon: 0 22 06 8 49 22
Email: kerstin.wester@schiedsfrau.de